



EINHEITLICHE VERFASSUNG FÜR ROTARACT CLUBS

[Vom RI-Zentralvorstand überarbeitete Fassung, Beschluss C-1, Juni 2017]

Artikel 1 – Name

Der Name dieser Organisation ist Rotaract Club

Sponsor(en) dieser Organisation sind der/die Rotary Club(s)

Artikel 2 – Zweck

Dieser Club bezweckt Folgendes:

Mitglieder von Rotary erkennen die durch junge Menschen erzielten positiven Veränderungen als fünften Zweig des Dienstes – den Jugenddienst – an und regen durch ihr aktives und persönliches Engagement junge Menschen und Fachkräfte zur aktiven Teilnahme am Gemeindienst und internationalen Dienst an. Außerdem fördern sie die Entwicklung von Führungskompetenzen im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und verhelfen den jungen Menschen zu einer globalen Perspektive, die dem Weltfrieden und kulturellen Verständnis als Partner im Dienst dienen.

Studenten und junge Fachkräfte engagieren sich aktiv für den Gemeindienst und internationalen Dienst und suchen nachhaltige Lösungen für lokale und globale Herausforderungen. Sie nehmen Kontakt mit der globalen Gemeinschaft von Rotary auf, um berufliche Netzwerke auf- und auszubauen, sich mit führenden Vertretern auszutauschen und lebenslange Freundschaften in der ganzen Welt zu pflegen. Sie eignen sich Kompetenzen an, die sie befähigen, kommunale und globale Führungspositionen zu übernehmen. Sie lernen neue Freunde zuhause und in aller Welt kennen und lernen mit Spaß, was *Selbstloses Dienen* bedeutet.

Artikel 3 – Patenschaften

1. Dieser Rotaract Club wird von einem oder mehreren Rotary Club(s) betreut, die einen Ausschuss aus Rotariern bilden, deren Anzahl von dem Club festgelegt wird. Diese Rotarier stehen dem Rotaract Club beratend und unterstützend zur Seite.
2. Dieser Club ist kein Teil des oder der sponsernden Rotary Clubs und weder der Club selbst noch Mitglieder dieses Clubs haben Rechte oder Privilegien im Hinblick auf den oder die Rotary Patenclub(s).
3. Dieser Club ist unpolitisch und keiner Konfession verpflichtet.
4. Dieser Rotaract Club kann an einer Universität* angesiedelt oder gemeindebasiert sein. Rotaract Clubs an Universitäten sollten sowohl von den Rotary Patenclubs als auch von der Hochschulleitung betreut werden, unter Beachtung aller universitären und akademischen Bestimmungen und Vorschriften hinsichtlich studentischer Aktivitäten.
5. Zur Beibehaltung des von RI zertifizierten Status als aktiver Club muss der Clubpräsident die aktuellen Club- und Mitgliederdaten bis spätestens 30. Juni jedes Jahres an RI übermitteln. Wenn der Club die aktuellen Club- und Mitgliederdaten zwei Jahre hintereinander nicht an RI meldet, wird der Club aufgelöst.
6. Das Fortbestehen dieses Rotaract Clubs ist von der fortgesetzten aktiven und persönlichen Betreuung durch den oder die Rotary Patenclub(s) abhängig. Im Falle, dass der Patenclub aufgelöst wird, muss sich der Governor um einen anderen Patenclub im Distrikt bemühen. Falls sich jedoch innerhalb von 120 Tagen kein solcher Nachfolger finden lässt, wird auch der Rotaract Club aufgelöst.

*In dieser Verfassung umfasst der Begriff „Universität“ alle Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Clubs sind unbescholtene Studenten und junge Fachkräfte mit Führungspotential im Alter von 18 bis 30 Jahren.
2. Das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder dieses Clubs wird gemäß der Satzung in Absprache mit dem oder den Rotary Patenclub(s) festgelegt. Das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder eines an einer Universität oder Hochschule angesiedelten Rotaract Clubs erfordert die Genehmigung der zuständigen Universitätsbehörden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch (a) mit dem Erreichen des 31. Lebensjahres, sofern dies nicht den Bestimmungen und Grundsätzen der Universitätsbehörden für Clubs an Universitäten widerspricht; oder (b) bei Auflösung des Clubs; oder (c) bei

Nichterfüllung der Präsenzanforderungen, es sei denn, das Mitglied ist aus vom Clubvorstand zu vertretenden Gründen entschuldigt.

4. Die Mitgliedschaft kann auch auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit seiner Vollmitglieder aus einem anderen Grund beendet werden.

Artikel 5 – Zusammenkünfte

1. Der Club trifft sich, wie in der Satzung festgelegt, zu einer Zeit und an einem Ort, die für alle Mitglieder günstig sind.
2. Die Teilnahme erfolgt durch die persönliche Anwesenheit, in Form von Online-Meetings oder unter Nutzung von Online-Verbindungen für Mitglieder, denen die Teilnahme andernfalls nicht möglich wäre.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wie in der Satzung festgelegt.
4. Zusammenkünfte des Clubs und des Clubvorstands können während der Ferien, in der Urlaubszeit oder aus anderen Gründen, die im Ermessen des Vorstands stehen, ausgesetzt werden.

Artikel 6 – Ausschüsse

Der Präsident kann mit Genehmigung des Vorstands ständige oder Sonderausschüsse unter Angabe ihrer Aufgaben bilden, die für die Clubverwaltung notwendig oder vorteilhaft sind. Alle Sonderausschüsse werden nach Beendigung ihrer definierten Aufgaben oder auf Anweisung des Präsidenten aufgelöst.

Artikel 7 – Amtsträger und Vorstandsmitglieder

1. Die Amtsträger dieses Clubs sind der Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister sowie weitere durch die Satzung bestimmte Amtsträger.
2. Die Clubleitung besteht aus dem Clubvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Immediate Past Präsidenten (sofern zutreffend), Vizepräsidenten, Sekretär, Schatzmeister und anderen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des Clubs, die aus den Reihen der vollberechtigten Mitglieder gewählt werden. Alle Entscheidungen, Richtlinien und Aktionen des Vorstands unterliegen den Bestimmungen dieser Verfassung und den von Rotary International erlassenen Bestimmungen.

Universitätsclubs unterliegen zusätzlich den Bestimmungen der Universität für den Betrieb von Studentenorganisationen und für Aktivitäten außerhalb des Lehrbetriebs.

Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären. Für alle Entscheidungen von Amtsträgern und Aktionen von Ausschüssen stellt er die Berufungsinstanz innerhalb des Clubs dar.

3. Die Wahl des Vorstands und der Amtsträger erfolgt jährlich durch den lokalen Gegebenheiten und Gepflogenheiten angemessene Wahlverfahren gemäß den Bestimmungen in der Satzung. Eine einfache Mehrheit aller anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder genügt zur Wahl in ein Amt.

Die Amtszeit aller Amtsträger und Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, es sei denn, in der Satzung wurde eine kürzere Amtszeit festgelegt.

4. Alle neu ins Amt kommenden Rotaract Clubamtsträger, Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten ein Führungstraining durch den Rotaract-Ausschuss des Distrikts.

Artikel 8 – Aktivitäten und Projekte

1. Dieser Club ist eigenverantwortlich für die Planung, Organisation, Finanzierung und Realisierung seiner Aktionen und Aktivitäten und stellt aus eigener Kraft die Finanzmittel, ehrenamtlichen Leistungen und Ideen bereit, die hierzu notwendig sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Projekte oder Aktivitäten, die in Kooperation mit anderen Organisationen unternommen werden. Hier sind die Verantwortlichkeiten mit der oder den anderen Organisation(en) zu teilen.
2. Dieser Club unternimmt pro Jahr mindestens zwei größere Serviceprojekte, wobei eines dem örtlichen Gemeinwesen zugutekommt und das andere einem Gemeinwesen in einem anderen Land. An beiden Projekten sind alle Clubmitglieder oder zumindest die überwiegende Mehrheit der Mitglieder beteiligt.
3. Es liegt in der Verantwortung des Clubs, die finanziellen Mittel für die Ausführung seines Programms aufzubringen. Es ist nicht zulässig, finanzielle Hilfe von Rotary Clubs oder von anderen Rotaract Clubs zu erbitten oder entgegenzunehmen. Patenclubs dürfen den Club finanziell unterstützen, sofern gegenseitiges Einvernehmen vorliegt. Alle für Serviceprojekte gesammelten Gelder müssen zweckgebunden verwendet werden.

Artikel 9 – Gebühren und Beiträge

1. Jeder als Patenclub fungierende Rotary Club ist bei Gründung eines Rotaract Clubs zur Zahlung einer Gründungsgebühr verpflichtet, deren Höhe vom Zentralvorstand von Rotary International für neue oder wieder aufgenommene Rotaract Clubs festgelegt wird.
2. Zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten kann der Club von den Mitgliedern zu entrichtende Gebühren, Beiträge oder andere Veranschlagungen erheben. Gelder für Aktionen und Projekte müssen separat von diesen Gebühren, Beiträgen oder Veranschlagungen beschafft und auf einem Anderkonto geführt werden. Jedes Jahr ist eine sorgfältige Buchprüfung aller Finanztransaktionen des Clubs durch eine qualifizierte Person durchzuführen.
3. Rotaract Clubs sollten Finanzrichtlinien festlegen, die den verantwortlichen und transparenten Umgang mit allen Mitteln, einschließlich Spendengeldern für Serviceprojekte, gewährleisten, im Einklang mit geltendem Recht und bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Landes stehen und Pläne für die Auszahlung der Mittel beinhalten für den Fall, dass der Rotaract Club aufgelöst oder eingestellt wird.

Absatz 10 – Annahme der Verfassung und Satzung

Durch die Annahme der Mitgliedschaft erklären die Mitglieder ihre Annahme der Verfassung und der Satzung des Clubs sowie der darin ausgedrückten Prinzipien von Rotaract. Nur aufgrund dieses Einverständnisses und der Befolgung der in der Verfassung und Satzung festgeschriebenen Bestimmungen erhalten die Mitglieder die Clubprivilegien verliehen. Unkenntnis der Bestimmungen von Clubverfassung und -satzung aufgrund des Nichterhalts dieser Dokumente gilt nicht als Entschuldigung für deren Nichtbefolgung.

Artikel 11 – Satzung

Der Club nimmt eine Satzung samt rechtmäßiger Zusätze an. Rechtmäßige Zusätze sind hierbei Änderungen, die nicht gegen die vorliegende Verfassung verstoßen, die als notwendig oder vorteilhaft für den Clubbetrieb erachtet werden und die gemäß den in der „Empfohlenen Satzung für Rotaract Clubs“ festgelegten Verfahren für Satzungsänderungen angenommen werden.

Artikel 12 – Name und Logo

Der Name und das Logo von Rotaract ist der exklusiven Nutzung durch Rotaracter vorbehalten. Jedes Mitglied dieses Clubs ist für die Dauer der Mitgliedschaft berechtigt, Name und Logo von Rotaract in würdiger und angemessener Form zu tragen oder anderweitig zu zeigen. Diese Berechtigung endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Clubs.

Artikel 13 – Dauer

Der Club besteht, solange er in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Bestimmungen von Rotary International zu Rotaract betrieben wird oder bis zu seiner Auflösung:

- a) durch Rotary International, mit oder ohne Einverständnis, Billigung oder Zustimmung des sponsernden Rotary Clubs, wegen:
 - 1) Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfassung
 - 2) der Aufnahme oder fortgesetzten Mitgliedschaft einer Person, die gegen einen Rotary Distrikt, gegen Rotary International oder die Rotary Foundation, ihre Vorstandsmitglieder, Trustees, Amtsträger und Mitarbeiter einen Rechtsstreit beginnt oder führt, oder
 - 3) anderer Gründe
- b) durch den oder die sponsernden Rotary Club(s) oder
- c) durch den Rotaract Clubs selbst auf eigene Entscheidung.

Nach der Auflösung geben dieser Club und seine Mitglieder alle Rechte und Privilegien im Zusammenhang mit dem Namen Rotaract und dessen Logo auf.

Artikel 14 – Verwaltung

Diese Verfassung kann nur durch den Zentralvorstand von Rotary International geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen an dieser „Einheitlichen Verfassung für Rotaract Clubs“ werden automatisch von jedem Rotaract Club angenommen.

[ENDE]